

## Informationen der Pfarrvertretung zu den Beschlüssen der Landessynode 2015

### 1. Pfarrstellenplanung

Die Landessynode hat sich bereits 2014 mit der »Pfarrstellenplanung 2030« beschäftigt und eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit den Auswirkungen des demografisch bedingten Rückgangs der Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer bis zum Jahr 2030 befassen sollte. Hierzu waren der Landessynode 2014 drei verschiedene Szenarien vorgestellt worden.

Von der Arbeitsgruppe, in der auch Peter Stursberg als Vorsitzender der Pfarrvertretung mitgearbeitet hat, wurde ein Beschlussvorschlag erarbeitet, den die Kirchenleitung der Landessynode 2015 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt hat.

*Drucksache 5, Download hier:*

[http://www.ekir.de/www/downloads/DS\\_5\\_-\\_Pfarrstellenplanung\\_2030.pdf](http://www.ekir.de/www/downloads/DS_5_-_Pfarrstellenplanung_2030.pdf)

In den Beratungen der Synodalausschüsse wurde die Beschlussvorlage umgearbeitet, ohne sie inhaltlich erheblich zu verändern.

Kern des Beschlusses bleibt das Ziel von 1.000 Pfarrstellen im Jahr 2030, die in einer angemessenen Relation (ca.2/3 zu 1/3) zwischen Gemeinde- und Funktionspfarrstellen (darunter auch die refinanzierten funktionalen Dienste) aufgeteilt sein sollen.

In dem jetzt gefassten Beschluss wird der Maßnahmenkatalog zur »Anlage«, die »Weiteren Maßnahmen« (in der Vorlage unter III.2.8, S. 7) werden als »Personalpolitische Maßnahmen« in einem separaten Beschlussteil aufgeführt. Dadurch erhält die Personalabteilung die Möglichkeit, diese Maßnahmen kurzfristig umzusetzen.

*Download der Beschlussvorlage, die ohne Änderungen beschlossen wurde, hier:*

[http://www.ekir.de/www/downloads/LS2015\\_P05\\_-\\_Pfarrstellenplanung.pdf](http://www.ekir.de/www/downloads/LS2015_P05_-_Pfarrstellenplanung.pdf)

Die Pfarrvertretung begrüßt den Beschluss, weil nun Planungssicherheit herrscht und die Gewinnung des theologischen Nachwuchses aktiv angegangen werden kann. Gleichwohl ist das Ziel sehr ambitioniert. Daher befürwortet die Pfarrvertretung die Maßnahmen, die der Umsetzung des Beschlusses dienen. Die Pfarrvertretung wird auch weiterhin dafür eintreten, dass die Arbeitsbedingungen der Pfarrerinnen und Pfarrer in unserer Landeskirche so gestaltet werden, dass der Dienst mit Freude ausgeübt werden kann. Insbesondere die vorgesehene Flexibilisierung der Ruhestandsregelungen setzt voraus, dass die Regelaltersgrenze von dann 67 Jahren bei guter Gesundheit und einer ausreichenden Motivation für eine (vollständige oder eingeschränkte) Fortsetzung des Dienstes erreicht werden kann.

*Download der Stellungnahme der Pfarrvertretung zur Beschlussvorlage:*

[http://www.ekir.de/pfarrvertretung/Downloads/\(25\)\\_Pfarrstellenplanung\\_2030.pdf](http://www.ekir.de/pfarrvertretung/Downloads/(25)_Pfarrstellenplanung_2030.pdf)

## 2. Umgang mit den Versorgungs- und Beihilfebelasten

*Drucksache 4, Download hier:*

[http://www.ekir.de/www/downloads/DS\\_4\\_-\\_Versorgungslasten.pdf](http://www.ekir.de/www/downloads/DS_4_-_Versorgungslasten.pdf)

Die Pfarrvertretung hält Punkt 2 der Beschlussvorlage (Änderung des Beihilferechts) für höchst problematisch und bedauert sehr, dass ihr nicht im Vorfeld der Landessynode Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

Auch wenn es sich mit dem nun gefassten Beschluss zunächst nur um einen Prüfauftrag an die Kirchenleitung handelt, der im Ergebnis zunächst mit den anderen beiden nordrhein-westfälischen Landeskirchen abgestimmt werden soll, zeigt sich hier doch eine bedenkliche Tendenz. Bisher sind sowohl die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer (sowie der Kirchenbeamtinnen und -beamten) als auch die Regelungen zur Beihilfe an das nordrhein-westfälische Landesrecht gekoppelt (Landesbesoldungs- und versorgungsordnung NRW und Landesbeihilfeverordnung NRW) – schon aus Gründen der Vereinfachung und der Rechtssicherheit<sup>1</sup>, um auf ein bewährtes System zurückgreifen zu können.

Wenn nun eine Änderung des Beihilferechts mit dem Ziel der Kostensenkung angestrebt wird, bedeutet das für die Pfarrerinnen und Pfarrer (und die Kirchenbeamtinnen und -beamten) eine erneute Gehaltskürzung, da die wegfallenden Leistungen (vor allem Wahlenleistungen im Krankenhaus, aber auch höherer Selbstbehalt bei Zahnersatz und bei Leistungen im Pflegefall) entweder zusätzlich abgesichert oder privat finanziert werden müssten.

Die Pfarrvertretung ist der Ansicht, dass im Blick auf die Beihilfe derzeit überhaupt kein Handlungsbedarf besteht, da derzeit an einem neuen, EKD-weit einheitlichen Pfarrbesoldungs- und Versorgungsgesetz gearbeitet wird, das der Landessynode 2016 zur Beratung vorgelegt werden soll. Auch wurde im Blick auf die Pfarrstellenplanung beschlossen, am Besoldungsniveau weiterzuarbeiten. Hier möchte die Pfarrvertretung Ergebnisse abwarten, bevor allein schon durch »Prüfaufträge« Verunsicherung in die Pfarrerinnen- und -pfarrerschaft getragen wird.

Trotz kontroverser Diskussion in den landessynodalen Tagungsausschüssen folgte das Plenum der Landessynode dem Beschlussantrag aus Drucksache 25 mit großer Mehrheit. Die Pfarrvertretung wird den durch die Synode erteilten Prüfauftrag an die Kirchenleitung aus kritischer Distanz begleiten.

---

<sup>1</sup> Die derzeitige Verknüpfung mit den Landesregelungen erspart der Landeskirche aufwändige und kostenträchtige Verfahren, wenn Entscheidungen im Beihilferecht strittig sind. Es kann dann immer auf die in NRW durchgesetzte und gerichtsfeste Rechtsauffassung verwiesen werden. Auch das spart Kosten!

### **3. Urlaubs- und Freistellungsanspruch**

*Drucksache 25, Download hier:*

[http://www.ekir.de/www/downloads/DS\\_25\\_-\\_KG\\_Urlaubs-\\_und\\_Freistellungsanspruch.pdf](http://www.ekir.de/www/downloads/DS_25_-_KG_Urlaubs-_und_Freistellungsanspruch.pdf)

Die Pfarrvertretung begrüßt die neuen Regelungen zum Sonderurlaub für Pfarrerinnen und Pfarrer bei der eigenen kirchlichen Trauung bzw. den Taufen und Konfirmationen der eigenen Kinder. Auch für die private Teilnahme am Kirchentag wird nun Sonderurlaub gewährt (die Teilnahme als Leiterin / Leiter von Gemeindegruppen ist Dienst und bedarf daher keiner Urlaubsregelung!). Sonderurlaub kann bis zu 14 Kalendertage betragen. Damit ist neben dem Kirchentag vor allem die Teilnahme an Fortbildungen und Pastorkollegs gemeint.

Die Pfarrvertretung hat in ihrer Stellungnahme zum Beschlussantrag daran erinnert, dass eine Rückkehr zu einem Urlaubsanspruch von 44 Kalendertagen im Jahr (so bis 2004) für Pfarrerinnen und Pfarrer wünschenswert ist. Das wurde beim Herbstkonvent der Wahl- und Kontaktpersonen im November 2014 zustimmend zur Kenntnis genommen. Damit kann die fehlende Möglichkeit zur Nutzung von Brückentagen oder auch katholischen und weltlichen Feiertagen kompensiert werden (diese Möglichkeit besteht bei den Kirchenbeamtinnen und -beamten, deren Urlaub nach Arbeitstagen bemessen wird). In anderen Landeskirchen ist dies bereits der Fall. Auch unter dem Aspekt der Steigerung der Attraktivität des Pfarrberufes und angesichts des steigenden Altersdurchschnitts der Pfarrerinnen und Pfarrer sollte eine ausreichende Möglichkeit zur Erholung geschaffen werden.

In seiner Einbringungsrede hat der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes, Dr. Klostermann, darüber mittelfristige Gesprächsbereitschaft signalisiert und zugleich darauf hingewiesen, dass »Urlaub eine Beamtenpflicht« ist.

Neu geregelt ist in der Urlaubsordnung die Übertragung des Jahresurlaub auf die Folgejahre: In Anwendung des Landesbeamtenrechts NRW muss der Erholungsurlaub bis zum 31.03. des übernächsten Jahres genommen werden; danach verfällt der Urlaubsanspruch.

Die Pfarrvertretung ist allerdings der Ansicht, dass die Pfarrkolleginnen und -kollegen ihren Urlaub nach Möglichkeit im jeweiligen Kalenderjahr vollständig nehmen und keine »Urlaubs-Bugwelle« vor sich herschieben sollten. Schließlich dient der Urlaub der eigenen Erholung und der Erhaltung der Arbeitskraft. Auf diesen Anspruch sollte niemand leichtfertig oder mit Verweis auf fehlende Vertretungsmöglichkeiten verzichten. Auch darauf wies Herr Dr. Klostermann in seiner Einbringungsrede hin.

### **4. Wahlen**

Der stellvertretende Vorsitzende der Pfarrvertretung, Christoph Hüther, wurde in den ständigen Innerkirchlichen Ausschuss gewählt und wird dort die Interessen der Pfarrvertretung vertreten.

Christoph Hüther / Peter Stursberg, Bad Neuenahr, 16.01.2015